

PROTOKOLL Nr. 2022-12

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 05. September 2023, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize-Bgm. Andreas Mitterdorfer, GR Johann Ortner, GR Matthias Mitterdorfer, GR MMag. Johannes Ganner, GR Tristan Hannes Wurzer, GR Emanuel Scherer, GR Bernhard Scherer

Abwesend: GR Barbara Lienharter, GR Peter Bucher, GR Gerhard Scherer
Ersatzmitglied Reinhard Lugger wurde eingeladen

Beginn: 19:30 Uhr

Schriftführerin: Dr. Magdalena Winkler

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023 (01.01.2023-29.08.2023) und deren Bedeckung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietverhältnisses mit Herrn Hans Kammerlander, Dorf 4, 9942 Obertilliach.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (TROG 2022) im Bereich der Grundstücke 29/1 und 3057, beide KG Obertilliach, von derzeit „Kerngebiet“ gemäß § 40.3 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) TROG 2022 [iVm. § 43(7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude“ sowie von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude Pferdestall mit Reitplatz und Photovoltaikanlage“ laut Verordnungsentwurf ZT RaumGIS Kranebitter.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke .404, 2983/1, KG Obertilliach.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 3009/1, 3009/2, KG Obertilliach.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 3013/1, KG Obertilliach.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 3057, KG Obertilliach.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 3500, 2864, KG Obertilliach.
10. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über den Abschluss einer Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Gleitzeitordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Obertilliach.
12. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über den Antrag des Frauenzentrums Osttirol auf Gewährung einer Subvention.
13. Grundsatzbeschluss über das Vorsehen der Übernahme von neuen Stammeinlagen an der Obertilliacher Bergbahnen GmbH in den Voranschlag der Jahre 2024 und 2025.
14. Beratung und Beschlussfassung über die Gemeinde EDV-Anwendung.
15. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Übertragungsverordnung, welche die Übertragung der örtlichen Baupolizei bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine wasserrechtliche oder eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Lienz vorsieht.
16. Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung eines Sonderbeitrags in Höhe von € 2,00 pro EinwohnerIn für den Tiroler Gemeindeverband (TGV).
17. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Unterstützung des Kutschen- und Museumsvereins Osttirol.
18. Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme einer Kapitalerhöhung der Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH mit gleichzeitigem Grundsatzbeschluss über das Vorsehen der Übernahme von neuen Stammeinlagen an der Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH in den Voranschlag der Jahre 2024 und 2025.
19. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Dienstverhältnisses mit der Kindergartenassistentin Claudia Moosmann.
20. Bericht Kassenprüfung Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss im Prüfungszeitraum 01.04.2023-30.06.2023.
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

zu Punkt 1)

Bürgermeister Matthias Scherer eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Um folgende Punkte wird die Tagesordnung erweitert:

- Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss im Prüfungszeitraum 01.04.2023-30.06.2023.

Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (8 Stimmen) beschlossen.

zu Punkt 2)

Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023 zur Kenntnis.

Die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben werden dem Gemeinderat näher vorgetragen und Ausgabenbeträge näher erklärt:

Mehrausgaben – Ergebnishaushalt	€	309.109,49
Mehrausgaben – Finanzierungshaushalt	€	26.144,25

Weiters wird dem Gemeinderat die teilweise Bedeckung dieser Mehrausgaben im Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt 2023 zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Die außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (APL, ÜPL) im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2023 sowie deren teilweise Bedeckung werden genehmigt.

Mehrausgaben – Ergebnishaushalt	€	309.109,49 (Bedeckung € 283.130,41)
Mehrausgaben – Finanzierungshaushalt	€	26.144,25 (Bedeckung € 25.830,13)

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 3)

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (E-2023-679, eingelangt am 29.06.2023) von Herrn Hans Kammerlander, betreffend die Verlängerung des Mietverhältnisses für die Wohnung im Gemeindehaus „Dorf 4/2“ zur Kenntnis. Es wird um eine Verlängerung des Mietverhältnisses, welches mit 31.07.2021 endete, ersucht.

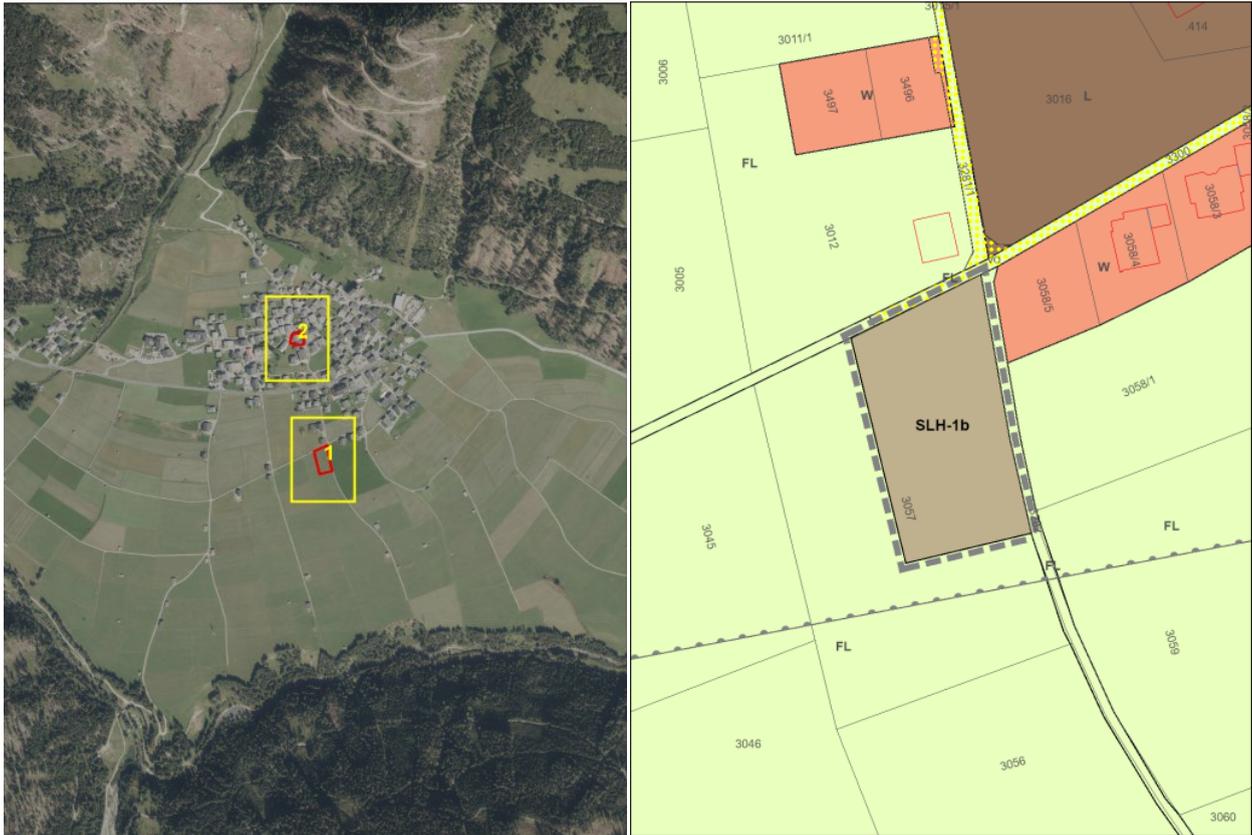
Beschluss:

Das Mietverhältnis mit Herrn Hans Kammerlander für die Wohnung im Gemeindehaus „Dorf 4/2“ wird bis 31.07.2026 verlängert.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 4)

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Entwurf (Planungsnr. 721-2023-00007) des örtlichen Raumplaners Raumgis Kranebitter über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 29/1 und 3057, beide KG Obertilliach, zur Kenntnis. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung eines Pferdestalles mit Reitplatz und Photovoltaikanlage laut Plan.



Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 29/1 und 3057 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

Der Betreiber der Hofstelle vlg. „Bischof“ auf der Gp. 29/1 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) plant aufgrund fehlender Manipulations- und Erweiterungsmöglichkeiten im Ort die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes mit Pferdestall und Reitplatz (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf vom 25.05.2023 im Anhang) außerhalb, auf der ca. 300 m südlich davon gelegenen Gp. 3057 KG Obertilliach. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Bienenhäuser in Holzbauweise ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen“ gem. § 44.12 TROG 2022 vorgeschlagen, wobei die bestehende Hofstelle auf der Gp. 29/1 KG Obertilliach in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1a – Wohn- und Wirtschaftsgebäude“ gem. § 44.12 TROG 2022 sowie im Bereich des geplanten Pferdestalles auf der Gp. 3057 KG Obertilliach in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1b – Wirtschaftsgebäude, Pferdestall mit Reitplatz und Photovoltaikanlage“ gem. § 44.12 TROG 2022 umgewidmet werden soll um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Der Planungsbereich am Standort des Pferdestalles ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß der baulichen Anlagen sowie den erforderlichen Mindestabständen gem. TBO 2022.

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb des Entwicklungstempels K 1 (Bereich SLH-1a): „Charakteristik: Kernzone im Zentrum von Obertilliach – Schutzzone. Entwicklung: Entwicklungsmöglichkeiten durch Zubauten sowie Neubauten auf den Reserveflächen. Bei der Bebauungsplanung ist in besonderer Weise dem Schutz des Ortsbildes Rechnung zu tragen. Die Grundstücke .60 und .119 dienen als Grundflächen, die als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau in Betracht kommen.“ sowie zum Teil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL – Bereich SLH-1b). Im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept sind „ ... in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig: ... b. Sonderflächenwidmungen nach § 44 und 46 TROG 2022 ... “. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal bereits eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vorliegt (GZI. AgLZ-RO1/93-2023 vom 30.08.2023), grundsätzlich zugestimmt werden.

Um jedoch eine geordnete Bebauung am sensiblen Ortsrand gewährleisten zu können (es gelten örtliche Bauvorschriften), ist weiters die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich!

Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 29/1 KG Obertilliach von derzeit „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1a – Wohn- und Wirtschaftsgebäude“ gem. § 44.12 TROG 2022 sowie im Bereich der Gp. 3057 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1b – Wirtschaftsgebäude, Pferdestall mit Reitplatz und Photovoltaikanlage“ gem. § 44.12 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Der örtliche Raumplaner

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 8 Stimmen folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF., den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 24.08.2023 mit der Planungsnummer 721-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 29/1 und 3057, beide KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Obertilliach vor:

Umwidmung

Grundstück 29/1 KG 85207 Obertilliach

rund 1107 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wohn- und Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück 3057 KG 85207 Obertilliach

rund 2482 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude, Pferdestall mit Reitplatz und Photovoltaikanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Um eine geordnete Bebauung zu am sensiblen Ortsrand gewährleisten können (es gelten die örtlichen Bauvorschriften) ist weiters die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 5)

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für die Grundstücke .404 und 2983/1, beide KG Obertilliach, ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet wurde.

Der Planentwurf des Raumplaners ZT GIS Kranebitter, datiert mit 25.08.2023, wird dem

Gemeinderat näher vorgestellt. Im Bebauungsplan sind verschiedene Planungs- bzw. Bebauungsregeln festgeschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 8 Stimmen folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, entsprechend dem Planentwurf vom 25.08.2023, im Bereich der Grundstücke .404 und 2983/1, beide KG Obertilliach, über 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 6)

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für die Grundstücke 3009/1 und 3009/2, beide KG Obertilliach, ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet wurde.

The image shows a detailed planning document for the municipality of Obertilliach. It includes a site plan on the left with various colored zones and building footprints. In the center is a legend titled 'Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2022', listing symbols for planning boundaries, roads, building types, and distances. On the right is a form titled 'Gemeinde OBERTILLIACH' containing administrative details, a table for 'Ortliches Raumordnungskonzept', and a map of the municipality. The form also includes checkboxes for 'Kundmachung' and 'Gutachten'.

Der Planentwurf des Raumplaners ZT GIS Kranebitter, datiert mit 29.08.2023, wird dem Gemeinderat näher vorgestellt. Im Bebauungsplan sind verschiedene Planungs- bzw. Bebauungsregeln festgeschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 8 Stimmen folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 8)

Herr Annewanter hat die für eine entsprechende Beschlussfassung erforderlichen Pläne nicht vorgelegt, weshalb zum heutigen Zeitpunkt kein Beschluss bezüglich der Änderung des Bebauungsplans gefasst werden kann.

zu Punkt 9)

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass für die Grundstücke 3500 und 2864, beide KG Obertilliach, ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan ausgearbeitet wurde.

Der Planentwurf des Raumplaners ZT GIS Kranebitter, datiert mit 25.08.2023, wird dem Gemeinderat näher vorgestellt. Im Bebauungsplan sind verschiedene Planungs- bzw. Bauvorschriften festgeschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung mit 8 Stimmen folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, entsprechend dem Planentwurf vom 25.08.2023, im Bereich der Grundstücke 3500 und 2864, beide KG Obertilliach, über 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 10)

Im Zuge der Eröffnung des Recyclinghofs sowie nach entsprechender Aufforderung durch die Umweltabteilung des Landes Tirol soll die ursprüngliche am 28.11.1994 beschlossene Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach geändert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 wie folgt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Obertilliach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.

2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle)** sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Obertilliach und damit alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.

2) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Objekte in den Weilern „Huben“, „Flatsch“ und „Goll“ haben während der Frostperiode, das ist vom 01.11.-30.04. eines jeden Jahres, die Müllgefäße für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle am Abfuhrtag bei der sogenannten „Hubenbrücke“ für die Abfuhr bereit zu stellen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Objekte im Weiler „Ebene“ haben während der Frostperiode, das ist vom 01.11.-30.04. eines jeden Jahres, die Müllgefäße für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle am Abfuhrtag bei der Einfahrt „Prünsterweg-Leiten“ für die Abfuhr bereit zu stellen.

3) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;

- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
- d) Grundstücke von Grundeigentümern bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten gem. § 3 Abs. 2.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllsäcke – 40 Liter und 70 Liter
- b) Restmüllbehälter – 80 Liter bis 800 Liter
- c) Eimer für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter
- d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 120 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumina (Mindestabgabemenge):

a) für den Restmüll

- Haushalte inkl. landwirtschaftliche Haushalte:
pro Einwohner/Jahr 260 l
- Zweitwohnsitz:
pro Person/Jahr 100 l
- Ferienhäuser, bewohnte Almhütten:
pro Bett/Jahr 15 l
- Gästezimmervermietung (inkl. Ferienwohnungen, Appartements):
pro Nächtigung/Tag 1,5 l
Bemessungsgrundlage pro Betrieb = Gesamtnächtigungen von Jänner – November des Vorjahres und Dezember des vorangegangenen Jahres
- Gastgewerbe, Restaurant, Pension, Cafe:
pro Sitzplatz/Jahr 110 l
pro Nächtigung (Basis Vorjahr) 1,5 l
- Gewerbebetriebe wie Handlungen, Lebensmittelgeschäfte:
pro m² Betriebsfläche/Jahr 20 l
- Sonstige Gewerbebetriebe wie Banken, Postämter, Büros, Friseure, Tankstellen, Frächter, Tischler, Werkstätten usw.
pro m² Betriebsfläche/Jahr 1,5l

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Haushalte:

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 3 Liter pro Einwohner und Woche festgelegt.

Gewerbebetriebe:

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird keine Mindestabgabemenge vorgeschrieben.

3) Mülltonnen werden dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und für die Erneuerung sind im Gebührentarif enthalten. Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung zu erwerben.

4) Die Behälter und Säcke für Restmüll werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr 14-tägig oder alle 4 Wochen, jeweils am Dienstag, von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Müllabfuhrplan vom beauftragten Entsorger 14-tägig jeweils am Freitag abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes (Tag der Abfuhr bis spätestens 06.30 Uhr) innerhalb des Grundstückes, am Straßenrand oder wie in § 3 Abs. 2 angeführt, so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Zusätzliche Entleerungen (außerhalb der festgesetzten Entleerungsintervalle) sind bei der Gemeinde zu

beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

6) Wenn vom Abfuhrunternehmen der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht.

7) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden. Änderungen des Mindestbehältervolumens bzw. der Mindestmüllmenge werden zum Termin 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll und Altholz

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien und -flaschen, Kunststoffbecher, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium) etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) Metallverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B.: Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen; etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Bauschutt

Bauschutt ist am Recyclinghof kostenpflichtig in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

10) Altholz

Altholz ist am Recyclinghof kostenpflichtig in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.*
- b) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.*
- c) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben*
- d) *unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)*

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben!

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich bis 15. November zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder darüber

Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach vom 28.11.1994 außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 11)

Trotz elektronischer Zeiterfassung haben die MitarbeiterInnen der Gemeinde Obertilliach derzeit fixe Arbeitszeiten. Die Erlassung einer Gleitzeitordnung entspricht den derzeitigen Standards und ermöglicht eine flexiblere Zeiteinteilung. Während einer festgelegten Rahmendienstzeit können sich die MitarbeiterInnen ihre Arbeitszeit außerhalb der definierten Kernzeit von 08:00-12:00 Uhr (und Montags von 13:00 – 17:30) frei bewegen. Die Rahmenarbeitszeit liegt zwischen 06:30 und 20:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung einer Gleitzeitordnung für die Gemeinde Obertilliach wie folgt:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Die EZE gilt grundsätzlich für jene Bereiche der Gemeindeverwaltung bzw. für jene Dienststellen, in denen sie installiert wurde. Wirksam wird die Gleitzeitordnung Genehmigung dieser durch den Gemeinderat bzw. mit Aushändigung eines elektronischen Schlüsselanhängers (ELSA). Insoweit Bedienstete noch nicht (oder nicht mehr) in die EZE eingebunden sind, gilt die bisherige Dienstzeitregelung weiter. Die EZE gilt für Vollbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.

Begriffe

Rahmendienstzeit:

Die Rahmendienstzeit legt den frühestmöglichen Dienstbeginn sowie das spätestmögliche Dienstende fest:

Montag bis Freitag: 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Innerhalb dieses Zeitraumes werden Dienstzeiten angerechnet.

Soll-Dienstzeit:

Die Soll-Dienstzeit ist die Dienstzeit, die der Bedienstete durchschnittlich pro Tag und pro Woche zu erbringen hat; das ist bei Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) jeweils:

Montag bis Donnerstag: 07:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag: 07:45 Uhr bis 12:45 Uhr

Bei Teilzeitbeschäftigten dient der Dienstplan zur Festlegung der Soll-Dienstzeit. Die Soll-Dienstzeit ist für den Einzelnen nicht bindend, sondern stellt lediglich eine Berechnungsgrundlage, zB für die Ermittlung des täglichen Gleitzeitsaldos (Plus-/Minusstunden), für den Urlaub oder bei Krankheit, dar.

Dienstzeit:

Die Dienstzeit ist die im Dienst effektiv erbrachte Zeit.

Blockzeit (Kernzeit):

Die Blockzeit (Kernzeit) ist die Zeit, in der grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht:

Hoheitsverwaltung:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Recyclinghof:

Dienstag und Freitag: 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr

Gleitzeit:

Montag bis Freitag: 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr
ausgenommen Montag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gleitzeitsaldo:

Ein Gleitzeitsaldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Soll-Dienstzeit und tatsächlicher Dienstzeit (Plus-/Minusstunden).

Überstunden:

Überstunden sind die Dienstzeiten außerhalb der Rahmendienstzeit, soweit diese vom Dienstgeber angeordnet sind.

Durchrechnungszeitraum:

Durchrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 26. eines Kalenderjahres bis zum 25. des darauffolgenden Kalenderjahres. Ein Gleitzeitsaldo im Ausmaß von bis zu 100 Stunden kann in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

Dienstgang:

Unter Dienstgang ist grundsätzlich jede Dienstverrichtung im Dienort zu verstehen, die keinen Anspruch auf Tagesgebühren nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift begründet (zB Aufsuchen eines anderen Amtsgebäudes im dienstlichen Auftrag; Botengänge).

Hinweis: Dienstgang ist nicht zu buchen, wenn ein eigener Buchungsgrund (zB Schulung) besteht.

Dienstreise:

Darunter ist grundsätzlich jede Dienstreise im Sinne der Tiroler Reisegebührenvorschrift zu verstehen (Dienstverrichtung außerhalb des Dienortes).

Hinweis: Dienstreise ist nicht zu buchen, wenn ein eigener Buchungsgrund (zB Schulung) besteht.

Mittagspause:

Die Mittagspause ist die tägliche Erholungszeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr. Sie hat mindestens 30 Minuten zu betragen und wird nicht als Dienstzeit gewertet.

Wird die Mittagspause nicht im Ausmaß von mindestens 30 Minuten gebucht („Gehen“ – und „Kommen“-Buchung), wird an Tagen, an denen mehr als sechs Stunden Dienstzeit geleistet wird, automatisch ein Abzug für die Mittagspause vorgenommen. Dabei werden in der Regel 30 Minuten von der geleisteten Dienstzeit abgezogen. Beträgt die Dienstzeit am betreffenden Tag nicht mehr als 6,5 Stunden, wird nur die 6 Stunden überschreitende Dienstzeit abgezogen.

Terminal:

Terminal ist ein Erfassungsgerät im Eingangsbereich, auf dem grundlegende EZE-Funktionen wie zB „Kommen“, „Gehen“, etc. gebucht werden.

Wo keine Terminals installiert sind, sind sämtliche Buchungen am Computer vorzunehmen.

Bestimmte Buchungen (siehe Punkt III.) können von allen Bediensteten nur am Computer vorgenommen werden.

Gleitzeitbeauftragte:

Gleitzeitbeauftragte sind Anlaufstellen für auftretende Bedienungsfragen innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit. Sie können ausnahmsweise Korrekturbuchungen bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages (zB E-Mail) vornehmen.

2. EZE – Grundfunktionen

Folgende Grundfunktionen sind jeweils am Terminal oder – falls dieser nicht vorhanden ist – am Computer zu buchen:

Kommen, Gehen, Dienstgang, Dienstreise, Fortbildung

Bei jedem Betreten oder Verlassen der Dienststelle – ausgenommen an Wochenenden und Feiertagen – ist mit einer dieser angeführten Funktionen verpflichtend zu buchen.

Kommen und Gehen:

Die „Kommen“-Funktion ist bei Dienstbeginn sowie bei jedem Wiederbetreten der Dienststelle (zB nach Dienstgang, Privaterledigung) zu betätigen. Die „Gehen“-Funktion ist bei Dienstende sowie bei jedem Verlassen der Dienststelle aus privaten Gründen (Dienstzeitunterbrechung) zu betätigen.

Dienstzeit:

Der Zeitraum, der zwischen „Kommen“ und „Gehen“ liegt, wird als Dienstzeit angerechnet. Erfolgt die „Kommen“-Buchung vor 06:30 Uhr, so beginnt die Dienstzeit erst um 06:30 Uhr zu laufen. Erfolgt die „Gehen“-Buchung nach 20:00 Uhr, so endet die Dienstzeit um 20:00 Uhr.

Dienstplan:

Die Dienstzeit ist nach den dienstlichen Erfordernissen innerhalb der Rahmendienstzeit – am Freitag längstens bis 12:45 Uhr – im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten zu wählen. Dazu ist im Voraus ein Dienstplan festzulegen. Dieser Dienstplan dient als Orientierungshilfe und ist – dem Wesen der gleitenden Dienstzeit entsprechend – nicht absolut verbindlich, das heißt, Dienstbeginn und Dienstende können innerhalb der Gleitzeit gewählt werden. Bei Vollbeschäftigten ist darauf zu achten, dass die Dienstzeit möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt wird.

Dienstbetrieb:

Der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit hat jedenfalls darauf zu achten, dass der Dienstbetrieb während der festgelegten Öffnungszeiten aufrecht erhalten wird.

Dienstgang:

Die „Dienstgang“-Funktion ist beim Verlassen der Dienststelle für Dienstverrichtungen im Dienstort (zB Aufsuchen eines anderen Amtsgebäudes im dienstlichen Auftrag; Botengänge) zu betätigen. Bei der Rückkehr vom Dienstgang an die Dienststelle ist mit „Kommen“ zu buchen.

Hinweis: Ist die Buchung am Terminal deshalb nicht möglich, weil zB der Dienstgang von zu Hause aus angetreten wurde oder weil nach Beendigung des Dienstganges keine Rückkehr an die Dienststelle erfolgt, sind Beginn bzw. Ende des Dienstganges umgehend am Computer nachzubuchen.

Beginnt oder endet der Dienstgang außerhalb der Rahmendienstzeit, so beginnt die Dienstzeit frühestens um 06:30 Uhr zu laufen und endet spätestens um 20:00 Uhr.

Dienstreise:

Die „Dienstreise“-Funktion ist beim Verlassen der Dienststelle zum Zweck von Dienstreisen zu betätigen. Bei der Rückkehr von Dienstreisen zur Dienststelle ist mit „Kommen“ zu buchen.

Hinweis: Ist die Buchung am Terminal deshalb nicht möglich, weil zB die Dienstreise von zu Hause angetreten wurde oder weil nach Beendigung der Dienstreise keine Rückkehr an die Dienststelle erfolgt, sind Beginn bzw. Ende der Dienstreise umgehend am Computer nachzubuchen. Als Anfangs- bzw. Beendigungszeitpunkt gilt der nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift maßgebliche Zeitpunkt (fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels; tatsächliche Abfahrts- oder Ankunftszeit bei Dienst- oder Privat-PKW-Benützung).

Beginnt oder endet die Dienstreise außerhalb der Rahmendienstzeit, so beginnt die Dienstzeit frühestens um 06:30 Uhr zu laufen und endet spätestens um 20:00 Uhr.

Schulung:

Dieser Buchungsgrund gilt nur für zu Schulende, nicht jedoch für Referenten.

Was als Schulung zu qualifizieren ist (Seminar, Tagung, Workshop, ...), ist im Einzelfall vom jeweiligen Vorgesetzten zu beurteilen. Werden Veranstaltungen von mehreren Bediensteten verschiedener Dienststellen besucht, so ist das Einvernehmen über den Buchungsgrund (Dienstreise oder Schulung) herzustellen.

Die folgenden Regelungen betreffen Voll- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen.

Die Schulung ist wie folgt zu buchen:

- bei Antritt vom Arbeitsplatz aus: „Schulung“ (gilt auch für Schulungen an der Dienststelle)
- bei Antritt von zu Hause aus: Buchung über Computer am folgenden Tag
- bei Rückkehr an den Arbeitsplatz: „Kommen“ (gilt auch für Schulungen an der Dienststelle)
- ohne anschließende Rückkehr an den Arbeitsplatz: Buchung über Computer am folgenden Tag

Für die Mittagspause während der Schulung ist keine Buchung vorzunehmen.

Die maximal anrechenbare Schulungsdauer, inklusive Wegzeiten, beträgt von Montag bis Freitag jeweils 13 Stunden. Für die Wegzeiten sind das (fiktive) Verlassen der Dienststelle und die (fiktive) Rückkehr an die Dienststelle maßgebend.

Findet eine Schulung über mehrere Tage statt, so werden die Hin- und Rückreise als Arbeitszeit angerechnet. Der Schulende hat hierbei vollen Anspruch auf das Fahrtgeld. Zeiten für die An- und Rückreise an Tagen, an denen keine Schulung stattfindet, werden nicht angerechnet. Für Schulungstage zwischen An- und Rückreisetag werden 8 Stunden gerechnet.

3. Abwesenheitsmitteilungen

Die angeführten Abwesenheiten sind jeweils wie folgt zu buchen:

Erholungsurlaub/Erholungsurlaub stundenweise, Sonderurlaub, Karenzurlaub, Familienhospizfreistellung, Pflegefreistellung, Kuraufenthalt, Krankheit, Kader-/Truppen-/Waffenübung, Betriebsausflug, Überstunden – Zeitausgleich, Dienstzuteilung ohne EZE-Zugriff

Erholungsurlaub/Erholungsurlaub stundenweise:

Die Buchung des Erholungsurlaubes durch den Bediensteten und die Genehmigung durch den Vorgesetzten erfolgen mittels Computer. Die kleinste wählbare Einheit ist eine Stunde. Mit der Einführung der EZE entfällt die Führung einer Urlaubskartei (grünes Urlaubsblatt).

Bei ganztägigem Erholungsurlaub werden als Verbrauch 8,5 Stunden und am Freitag 5 Stunden (Soll-Dienstzeit) gerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die für den betreffenden Tag nach Dienstplan festgelegte Stundenanzahl (Soll-Dienstzeit) gerechnet. Bei stundenweisem Erholungsurlaub wird das jeweilige Ausmaß des genehmigten stundenweisen Urlaubes für die Sollarbeitszeit berücksichtigt.

Die Möglichkeit des Erholungsurlaubes besteht naturgemäß nur innerhalb der Soll-Dienstzeit.

Wird das genehmigte Urlaubsausmaß über- oder unterschritten, wird die Zeitdifferenz im Gleitzeitsaldo berücksichtigt. Der Bedienstete hat jedoch die Möglichkeit, am Computer die nachträgliche Genehmigung der Zeitdifferenz als Erholungsurlaub zu beantragen.

Sonderurlaub: (§ 29a VBG 1948, § 74 BDG 1979 lt. Beilage A)

Bei folgenden Ereignissen ist den Bediensteten ein Sonderurlaub (gemäß § 29a VBG 1948, § 74 BDG 1979) im nachstehenden Ausmaß zu gewähren:

<u>ANLASS:</u>	<u>ARBEITSTAGE:</u>
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eines Kindes*, der Eltern, Geschwister oder Enkelkinder	1
Geburt eines Kindes	1
Ableben von EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen bzw. Lebensgefährten, eines Kindes* oder Enkelkindes	3
Ableben der Eltern oder Geschwister	2
Ableben von Groß-, Schwiegereltern	1
Begräbnis von unmittelbaren Mitarbeitern	die hierfür erforderliche Zeit
Übersiedlung	1
Erster Schultag in der ersten Klasse Volksschule des Kindes	1
<u>Vorbereitung auf die Dienstprüfung:*</u>	
Für rechtskundige Gemeindebedienstete sowie für	10-15

<i>Amtsleiter</i>	
<i>Für Bedienstete der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen A/a und B/b</i>	10
<i>Für Bedienstete der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen C/c und D/d</i>	5

Der Sonderurlaub aus den genannten Ereignissen steht dem Bediensteten nur dann zu, wenn er in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis konsumiert wird. Der Sonderurlaub ist, sowie nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ungeteilt zu verbrauchen. Der Sonderurlaub für die Vorbereitung auf die Dienstprüfung steht nur einmal zu (also zum Beispiel nicht mehr bei einer Wiederholungsprüfung).

Der Sonderurlaub ist am Urlaubsblatt zu vermerken und gleich wie der Erholungsurlaub vom Vorgesetzten zu genehmigen.

Karenzurlaub:

Der Antritt des Karenzurlaubes erfolgt mit einer „Gehen“-Buchung, der Wiederantritt des Dienstes mit einer „Kommen“-Buchung. Eine weitere Buchung durch den Bediensteten am Computer ist nicht notwendig, weil Karenzurlaube einer vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister bedürfen und dabei die notwendigen EZE-Schritte veranlasst werden. Dies gilt auch für die Mutterschutzfrist und den Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaub.

Familienhospizfreistellung:

Wird im Rahmen der Familienhospizfreistellung eine Herabsetzung der Wochendienstzeit gewährt, ist diese wie eine Teilzeitbeschäftigung zu behandeln. Bei einer gänzlichen Dienstfreistellung ist wie bei einem Karenzurlaub vorzugehen.

Pflegefreistellung:

Bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Pflegefreistellung ist mit „Kommen“ zu buchen. Nach Meldung der Pflegefreistellung an den Bürgermeister (Formular) ist die in Anspruch genommene Pflegefreistellung mittels „Antrag anlegen“ am Computer zu buchen.

Kuraufenthalt:

Die Buchung von Kuraufenthalt durch den Bediensteten erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister unter „Antrag anlegen“.

Krankheit:

Bei Wiederantritt des Dienstes nach einer Krankheit ist mit „Kommen“ zu buchen. Die Eingabe der Krankheitsdauer erfolgt über „Antrag anlegen“ am Computer. Krankheitstage, an denen die Abwesenheit weniger als die Soll-Dienstzeit beträgt, sind als „gerechtfertigte Abwesenheit“ zu buchen.

Kader-/Truppen-/Waffenübung:

Diese bedürfen einer vorherigen schriftlichen Meldung an den Bürgermeister. Nach dieser Meldung ist die Buchung vom Bediensteten selbst vorzunehmen. Die Buchung und die Verständigung des Vorgesetzten erfolgt unter „Antrag anlegen“ am Computer. Der Wiederantritt des Dienstes erfolgt mit einer „Kommen“-Buchung.

Hinweis: Bei Präsenz- und Zivildienst, soweit dieser nicht unter „Kader-/Truppen-/Waffenübung“ fallen, ist keine gesonderte Buchung durch den Bediensteten am Computer notwendig, weil Präsenz- und Zivildienst einer eigenen Genehmigung durch den Bürgermeister bedarf und dabei die notwendigen EZE-Schritte veranlasst werden.

Überstunden-Zeitausgleich:

Der Überstunden-Zeitausgleich betrifft nur vom Bürgermeister angeordnete Überstunden.

Angeordnet sind Überstunden nur dann, wenn ein entsprechender Antrag am Computer unter „ÜST – Antrag anlegen“ gestellt und über den Vorgesetzten vom Bürgermeister genehmigt wurde.

Anlässlich der Genehmigung wird – soweit nicht die Abgeltung in Form einer Überstunden-Vergütung in Frage kommt – der Überstunden-Zeitausgleich (bereits versehen mit dem entsprechenden Überstunden-Multiplikator) auf einem „Konto“ des Bediensteten gutgeschrieben. Die Inanspruchnahme von Überstunden-Zeitausgleich erfolgt durch den Bediensteten mittels „Antrag anlegen“ am Computer. Dabei ist zu beachten, dass genehmigter Überstunden-Zeitausgleich am „Konto“ des Bediensteten nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von der Leistung der Überstunden, verfällt.

Hinweis: Es kann nicht mehr Überstunden-Zeitausgleich in Anspruch genommen werden, als anlässlich der Genehmigung von Überstunden am „Konto“ des Bediensteten gutgeschrieben wurde.

Hinweis: Allfällige Krankenstände und Urlaube während der Dienstzuteilung sind mit dem Wiederantritt des Dienstes umgehend nachzubuchen.

4. Gleitzeitsaldo und Zeitausgleich

Gleitzeitsaldo:

Die Dienstzeit soll im mehrwöchigen Durchschnitt, längstens jedoch am Ende des Durchrechnungszeitraumes, 40 Stunden pro Woche betragen. Das heißt, es ist darauf hinzuwirken, dass der Gleitzeitsaldo möglichst ausgeglichen ist. Ein Gleitzeitsaldo im Ausmaß von bis zu 80 Stunden kann von einem in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

Frist für Korrekturbuchungen:

Korrekturbuchungen können bis spätestens einen Monat nach Ende des Durchrechnungszeitraumes noch für den abgelaufenen Durchrechnungszeitraum durchgeführt werden.

Zeitausgleich:

Der Zeitausgleich dient zum Erreichen eines ausgeglichenen Gleitzeitsaldos durch Abbau von Plusstunden. Wenn der Zeitausgleich in die Blockzeit hineinreicht, bedarf er der Zustimmung des Vorgesetzten.

Eingriff in die Blockzeit für private Zwecke:

Die Blockzeit ist die Zeit, in der grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht. Eingriffe in die Blockzeit für private Zwecke sind mit Zustimmung des Vorgesetzten jeweils in geringfügigem Ausmaß zulässig.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 12)

Das Frauenzentrum Osttirol unterstützt Frauen und Mädchen im Bezirk in schwierigen Lebenssituationen durch Beratungen, Sprechstunden, Workshops usw. und ersucht die Gemeinden um Unterstützung im Ausmaß der für die jeweilige Gemeinde angefallenen Beratungsstunden. Für die Gemeinde Obertilliach liegt die Subvention für das Jahr 2022 bei 4 Stunden à 50 €, somit bei insgesamt 200 €. Die Unterstützung des Frauenzentrums wird im Voranschlag für das Jahr 2024 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Unterstützung des Frauenzentrum Osttirol durch Kostenübernahme der für die Gemeindebürgerinnen der Gemeinde Obertilliach angefallenen Beratungsstunden.

Für das Jahr 2022 fallen Kosten in Höhe von € 200 an (4 Beratungsstunden zu je € 50).

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 13)

Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde hat der Gemeinderat im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2023 beschlossen, Stammeinlagen in Höhe von € 42.268,00 an der Obertilliacher Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. zu übernehmen (Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.02.2022). Da die Zahlung in den Jahren 2024 und 2025 erfolgt, soll in Absprache mit der BH Lienz ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss gefasst werden, wonach die Gesamtsumme aus der Übernahme der neuen Stammeinlagen in Höhe von € 42.268,00 im Voranschlag der zwei folgenden Kalenderjahre vorgesehen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zahlung der Gesamtsumme aus der Übernahme der neuen Stammeinlagen (infolge des Erhöhungsbeschlusses der Obertilliacher Bergbahnen-Gesellschaft m.b.H. vom 21.11.2022) in Höhe von € 42.268,00 im Voranschlag der Jahre 2024

und 2025 vorzusehen.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 14) Gemeinde EDV-Anwendung

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2023 wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass die Aufgaben im Gemeindeamt eine zeitgerechte EDV-Lösung mit entsprechender Betreuung erfordern, weshalb ein Umstieg vom bisherigen System angestrebt wird. Der Gemeinderat hat Bürgermeister Scherer und Amtsleiterin Winkler die Kompetenz übertragen, eine Entscheidung über die Auswahl des zukünftigen Anbieters zu treffen. Die detaillierte Beschlussfassung samt anfallender Kosten erfolgt im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die vorliegenden Angebote der Fa. Kufgem GmbH laut Aufstellung. Ergänzend anfallende Ausgaben in Zusammenhang mit dem Systemumstieg sind im erforderlichen Ausmaß ebenso gedeckt.

Angebot Nummer	Thema	Preise exkl. MWSt.		Preise inkl. MWSt.		Bemerkung
		monatlich	einmalig	monatlich	einmalig	
462679	IT-Infrastruktur für ASP Rechenzentrum *ERSETZT DURCH 462679-1*	346,15	2.082,00	415,38	2.498,40	Obligatorische Software (ASP- und Microsoft Lizenzen) und Hardware (Firewall) für den Zugriff auf das ASP Rechenzentrum
462679-1	IT-Infrastruktur für ASP Rechenzentrum *ERSETZT DURCH 462679-2*	369,45	1.784,00	443,34	2.140,80	[100% Rabatt auf Dienstleistung Firewall; geänderte Anzahl an ASP-Usern und Microsoft Lizenzen]
462679-2	IT-Infrastruktur für ASP Rechenzentrum	390,40	1.784,00	468,48	2.140,80	[100% Rabatt auf Dienstleistung Firewall; geänderte Anzahl an ASP-Usern und Microsoft Lizenzen]
462704	Umstellung von Exchange lokal zu Exchange Online - Office 365 Einrichtung / Konfiguration / Schulung *ERSETZT DURCH 462704-1*	49,26	2.862,60	59,11	3.435,12	Umstellung von lokalem Exchange Server zu Exchange Online/Office 365 (Nutzung Exchange Online/Microsoft Cloud)
462704-1	Umstellung von Exchange lokal zu Exchange Online - Office 365 Einrichtung / Konfiguration / Schulung	44,00	2.495,45	52,80	2.994,54	[Pos. 1.3 als 'optional/nicht in lfd. Kosten' markiert; Bei Beauftragung aller Pakete --> 50% Rabatt auf DL bei Schulung]
462666	k5 E-Gov - Elektronische Verwaltung	258,82	993,00	310,58	1.191,60	Digitalisierung/digitale Bearbeitung aller Dokumente, die in der Gemeinde auftauchen; Dokumentenmanagementsystem, Amtssignatur, Duale Zustellung ... (Hier fallen einmalig externe Kosten für die Amtssignatur/Dualen Zustellung an.)
462675	k5 Finanz Management ASP *ERSETZT DURCH 462675-1*	431,82	10.000,00	518,18	12.000,00	Vollintegriertes Finanzmanagement; Lieferanten- und Kundenbuchhaltung, Schulden, Haushalt, Registeranbindung ZMR, AGWR, WR, UR, Elektronische Meldungen (zB Finanzamt, GHD), Importfunktionen (zB Grund-, Kommunalsteuer), Friedhofsverwaltung Fakturierung, Import von Vorschreibungen; DL beinhaltet die Konvertierung der Haushaltsdaten und Einschulung für den gesamten Bereich der Buchhaltung
462675-1	k5 Finanz Management ASP	431,82	8.000,00	518,18	9.600,00	[Sonderrabatt bei DL-Pauschale: - 20% Rabatt!]
462673	k5 Verfahren (Bauamt & Grundstück) ASP + GeoOffice Online	121,90	3.576,00	146,28	4.291,20	Effiziente Abwicklung von Verfahren; Verwaltung von Grundstücks-, Objekt- u. Liegenschaftsdaten
462676	k5 Lohn "All-IN"	127,00	0,00	152,40	0,00	Mitarbeiter-Lohnverrechnung
462677	WebOffice	172,27	2.120,00	206,72	2.544,00	Vollwertiges geographisches Informationssystem; Keine lokale Installation, wird über Web genutzt; Abruf/zur Ansicht von Geodaten (wertvoll für Anwender, die täglich nutzen)
462706	LMR inkl. ZeWaeR	44,77	0,00	53,72	0,00	Übernahme von Community; Die Dienstleistung wird gestrichen, falls keine Schulung bzw. weniger Schulungsaufwand (lt. E-Mail 05.07.2023)
462707	k5 Abstimmungsverzeichnis und Handscanner	8,32	195,00	9,98	234,00	Digitale Wahlabwicklung

Seite 1 von 2

Angebot Nummer	Thema	Preise exkl. MWSt.		Preise inkl. MWSt.		Bemerkung
		monatlich	einmalig	monatlich	einmalig	
462708	LMR Wahlservice					Elektronischer Wahlkarten-/Stimmkartenantrag, Produktion, Druck, Versand amt. Wahlinformation inkl. Inlandsporto ...
463338	GEM2GO WEB und APP	106,56	7.599,00	127,87	9.118,80	Webseite/App
465122	LANCOM Netzwerkwitich	3,30	474,45	3,96	569,34	Nachträglich; für neue Internetanbindung benötigt
465482	k5 Finanz Nebenbuchhaltung "Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband" ASP	0,00	0,00	0,00	0,00	Buchhaltung/Steuern und Abgaben für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband - Sondervereinbarung: kostenlos
		1.709,16	27.236,90	2.050,99	32.684,28	

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 15) Übertragungsverordnung

Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Gemeinde Obertilliach, mit Beschluss des

Gemeinderates vom 07.07.1966, die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an die örtliche Bezirkshauptmannschaft übertragen hat. Es handelte sich dabei um baupolizeiliche Angelegenheiten, bei welchen neben der baupolizeilichen Bewilligung eine wasserrechtliche oder/und gewerberechtliche Genehmigung erforderlich war. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.08.2015 wurde die Verordnung der Landesregierung dahingehend geändert, dass die Übertragung der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei an die Bezirkshauptmannschaft Lienz nur mehr bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist, bestehen bleibt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.06.2021 wurde der Beschluss vom 26.08.2015 aufgehoben, womit die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei nunmehr der Gemeinde obliegt.

Aufgrund der immer komplexer werdenden Bauverfahren und der Unübersichtlichkeit für die BauwerberInnen, welche sowohl um eine gewerbe- als auch um eine baurechtliche Bewilligung ansuchen müssen, sollen die Aufgaben der örtlichen Baupolizei in Zusammenhang mit wasser- und/oder gewerberechtlichen Verfahren erneut an die Bezirkshauptmannschaft Lienz übertragen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine wasserrechtliche oder eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist, an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zu übertragen.

Der Antrag auf Änderung der entsprechenden Bestimmung in der Verordnung der Landesregierung vom 30.10.2018, LGBl. Nr. 124/2018 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2022, ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Abstimmung: einstimmig (8 Stimmen)

zu Punkt 16)

Die bislang nur aus rechtsgeschäftlichen Haftungen geltend gemachten Forderungen gegen den Gemeindeverband belaufen sich auf ca. € 2,9 Mio. Dem standen bei Beginn des Sanierungsverfahrens im April Geldmittel des TGV in Höhe von ca. € 1,4 Mio. (ohne langzeitgebundene Wertpapiere, die nur mit großem Verlust verkauft werden könnten) gegenüber, aus denen allerdings auch sämtliche Personal- und Sachaufwendungen zu tätigen waren. Die genauen Zahlen werden beim Tiroler Gemeindetag von der Geschäftsführung des TGV möglichst aktuell aufbereitet dargelegt.

Aufgrund der bislang geltend gemachten Forderungen wird in der Stellungnahme von Herrn Mag. Simon Pöschl klargestellt, dass eine Erhöhung von € 2,00/EinwohnerIn noch für 2023 notwendig sein wird. Dieser Sonderbeitrag ist unmittelbar im Anschluss an den Gemeindetag am 19.09.2023 zu bezahlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des TGV-Mitgliedsbeitrags um € 2,00/EinwohnerIn als Sonderbeitrag für 2023 mit unmittelbarer Auszahlung nach dem Tiroler Gemeindetag am 19.09.2023

Abstimmung: 6 Stimmen dafür, 2 Gegenstimmen

zu Punkt 17)

Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Kutschen- und Heimatmuseumsvereins Osttirol, eingelangt am 25.07.2023, zur Kenntnis. Da die Gewährung

der Zuschüsse und Subventionen einmal jährlich erfolgt, wird dieser Beschluss gemeinsam mit sämtlichen Subventionen im Dezember 2023 gefasst.

zu Punkt 18)

Die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH hat in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Biathlon Jugend- und Junioren WM im Winter 2022 für die Erweiterung und Verbesserung der baulichen Infrastruktur insgesamt 1.850.000 investiert. Durch nicht vorhersehbare Investitionen wie z.B. die netzunabhängige Ausstattung des gesamten Wettkampfbereichs und die Covid-Pandemie wurde der Ablauf der Bautätigkeit enorm erschwert, weshalb in diesem Zusammenhang Mehrkosten entstanden sind, die nun ausfinanziert werden müssen. Insgesamt sind Mehrkosten von € 190.000 entstanden, welche über einen Beitrag des Tourismusverbandes in Höhe von € 50.000, einer Stammkapitalerhöhung von € 100.000 und durch die Gewinnung neuer Gesellschafter (€ 40.000) bedeckt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde Obertilliach ersucht, Stammeinlagen entsprechend ihrem Anteil in Höhe von € 47.058,62 (Anteil von 47,06%) zu übernehmen.

Vize- Bgm. Mitterdorfer stellt den Antrag auf Übernahme der Stammeinlagen entsprechend dem Anteil der Gemeinde Obertilliach an der Langlauf- und Biathlonzentrum GmbH. Über die Übernahme der neuen Stammeinlagen im Voranschlag der folgenden zwei Kalenderjahre soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zahlung der Summe aus der Übernahme von neuen Stammeinlagen an der Langlauf- und Biathlonzentrum GmbH in Höhe von € 47.058,62 im Voranschlag der Jahre 2024 und 2025 vorzusehen.

Abstimmung: 7 Stimmen dafür, Bgm. Scherer nicht mitgestimmt

zu Punkt 19)

Beschluss:

Der mit Frau Claudia Moosmann abgeschlossene Dienstvertrag vom 31.01.2023 wird entsprechend dem unterfertigten Nachtrag per 01.09.2023 geändert und geht in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

**Abstimmung: 6 Stimmen dafür
Bgm. Scherer und GR Bernhard Scherer nicht mitgestimmt**

zu Punkt 20)

GR Johann Ortner, Obmann des Überprüfungsausschusses, bringt dem Gemeinderat den Bericht des Überprüfungsausschusses über die am 29.08.2023 durchgeführte Kassenprüfung zur Kenntnis.

Geprüft wurden die Gebarung der Gemeinde Obertilliach seit der letzten Kassenprüfung im Zeitraum 01.04.2023 bis 30.06.2023.

Auf folgende Auffälligkeiten wurde hingewiesen:

- Beim Darlehen Errichtung & Modernisierung Gemeinestraßenbeleuchtung erfolgt die Tilgung von € 5.557,07 zweimal in der Buchhaltung, laut Kontoauszug jedoch nur einmal. Der Betrag auf dem Prüfbericht stammt vom Kontoauszug. Laut Buchungsbeleg wurde es nur einmal überwiesen. Eventuell handelt es sich um einen Softwarefehler.
- Beim Darlehen Rüstlöschfahrzeug Scania P410 fehlt der aktuelle Kontoauszug, Daten stammen vom Kassabericht.

Zusätzlich wurde auf Folgendes hingewiesen:

Bei HÜL Nr. 3649 ist für die Jahre 2017 bis 2022 die Grundsteuer B für die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH in Höhe von € 16.924,50 vorgeschrieben worden (pro Jahr € 2.870,75). Die Rückzahlung erfolgte am 12.04.2023. Die Gemeinde Obertilliach ist Grundstückseigentümerin, das Nutzungsrecht liegt jedoch bei der Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH. Eine Aussprache im Gemeinderat mit einer etwaigen Grundbuchsänderung wird als angebracht erachtet.

Der Bericht über die Kassenprüfung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat denkt den Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Obertilliach und der Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH an, wo derartige Themen künftig geregelt werden sollen.

zu Punkt 21) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Die Gemeinde Obertilliach hat einen Mietvertrag mit Herrn Ganner Josef (Werkstatt Rodarm) auf drei Jahre abgeschlossen. Bei weiterem Bedarf ist eine Verlängerung des Mietvertrages vorzunehmen. Der Gemeinderat spricht sich für eine Verlängerung aus, eine Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.
2. Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die frei gewordene Wohnung im alten Schulhaus ausgeschrieben wird. Die Vergabe erfolgt mittels Beschlussfassung im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.
3. Im Rahmen einer Sitzung des Fahrzeugausschusses wurde die notwendige Anschaffung eines Radladers bzw. Traktors besprochen. Entsprechende Angebote wurden bereits eingeholt, eine Entscheidung ist noch nicht gefallen, da die notwendigen Gegebenheiten erst im Winter getestet werden müssen. Die Anschaffung ist bei den Anträgen auf Gewährung von Bedarfszuweisen aus dem Gemeindeausgleichsfonds jedenfalls zu berücksichtigen.
4. Bürgermeister Scherer berichtet dem Gemeinderat, dass sich die Wasserversorgungsanlage Rodarm in Planung befindet und entsprechende Unterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft bereits eingereicht worden sind. Derzeit wird auf einen Verhandlungstermin gewartet. Die Angebote sind in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen, damit noch im heurigen Jahr die Bedarfszuweisungen abgerufen werden können.
5. Bürgermeister Scherer berichtet, dass es eine gemeinsame Sitzung mit den Ortsbäuerinnen, dem Familienverband und den SeniorInnen gegeben hat, wo die Ausstattung des künftigen Gemeinschaftsraums besprochen worden ist. Die Kosten wurden auf eine maximale Summe von € 50.000 reduziert. Silvia Schneider bereitet die entsprechenden Ausschreibungen vor.
6. GR Ganner informiert den Gemeinderat darüber, dass seine Gebäude u.a. mit Beleidigungen beschmiert und verunstaltet worden sind. Herr Ganner ersucht um entsprechende Hinweise, Anzeige bei der Polizei hat er bereits erstattet.
7. Auf die Frage von GR Emanuel Scherer gibt Bgm. Scherer an, dass der Umbau der 220kv-Leitung im Rahmen eines öffentlichen Termins besprochen worden ist. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen über die ihnen zugehenden Ansichten

der Bevölkerung bezüglich Trassenführung informieren. Der tatsächliche Bau wird erst in den Jahren 2027-2029 stattfinden.

8. Im Rahmen der Fortschreibung des Raumordnungskonzepts sind mit einigen Grundstückseigentümern Gespräche zur Umsetzung der Vertragsraumordnung geführt worden. Es gibt derzeit noch keine Rückmeldungen, die jeweiligen Grundstückseigentümer wollen ihre Möglichkeiten zunächst überdenken.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22.55 Uhr

g.g.g.

Der Bürgermeister:
Matthias Scherer